

Drei Organe der parlamentarischen Oberaufsicht im Vergleich			
	Geschäftsprüfungskommissionen	Geschäftsprüfungsdelegation	Parlamentarische Untersuchungskommission
Aufgabe	Die Geschäftsprüfungskommissionen üben die Oberaufsicht aus über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes. (Art. 52 Abs. 1, 26. Abs. 1 ParlG) Sie legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. (Art. 52 Abs. 2 ParlG).	Die Geschäftsprüfungsdelegation überwacht die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste. (Art. 53. Abs. 2 ParlG) Sie übernimmt weitere besondere Aufträge, welche ihr eine Geschäftsprüfungskommission überträgt. (Art. 53 Abs. 3 ParlG)	Die Bundesversammlung kann im Rahmen der Oberaufsicht zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine gemeinsame Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) beider Räte einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen. (Art. 163 Abs. 1 ParlG)
Einsetzung	Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ständige Kommissionen des Parlaments. (Art. 10 GRN, Art. 7 GRS) Sie setzen ständige Subkommissionen ein, welche im Auftrag der Kommission einzelne Aufgabenbereiche betreuen. (Art. 45 Abs. 2 ParlG, Art. 14 Abs. 3 GRN, Art. 11 GRS)	Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein ständiger Ausschuss der Geschäftsprüfungskommissionen. (Art. 53 ParlG)	Eine parlamentarische Untersuchungskommission ist ein ausserordentliches Organ der parlamentarischen Oberaufsicht. Fraktionen, Kommissionen oder Ratsmitglieder können bei Vorkommnissen von grosser Tragweite mittels einer parlamentarischen Initiative den Einsatz einer Untersuchungskommission fordern. Beide Kammern müssen dieser Initiative zustimmen. Nach Anhörung des Bundesrates wird die Untersuchungskommission durch einen Bundesbeschluss geschaffen. Darin sind der Auftrag und die finanziellen Mittel der PUK festgelegt. (Art. 163 Abs. 2 ParlG)
Zusammensetzung	Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte sowie deren Präsiden (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) werden vom jeweiligen Büro gewählt. (Art. 43 Abs. 1 ParlG) Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt. (Art. 43 Abs. 3 ParlG)	Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein gemischter Ausschuss. Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungsdelegation. Die Delegation konstituiert sich selbst. (Art. 53 Abs. 1 ParlG)	Eine parlamentarische Untersuchungskommission ist eine gemeinsame Kommission beider Räte, die aus gleich vielen Mitgliedern jedes Rates besteht. (Art. 164 Abs. 1 ParlG.) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom jeweiligen Büro gewählt. (Art. 164 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 ParlG) Die Präsiden werden von der Koordinationskonferenz gewählt, wobei die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht dem gleichen Rat angehören dürfen. (Art. 164 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 ParlG). Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt. (Art. 164 Abs. 2, Art. 43 Abs. 3 ParlG)
Sekretariat	Die Geschäftsprüfungskommissionen besitzen ein gemeinsames Sekretariat.	Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen ist auch für die Geschäftsdelegation zuständig.	Eine Untersuchungskommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das notwendige Personal wird von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellt. Die Kommission kann weiteres Personal obligationenrechtlich anstellen. (Art. 164 Abs. 3 ParlG)

	Geschäftsprüfungskommissionen	Geschäftsprüfungsdelegation	Parlamentarische Untersuchungskommission
Informationsrechte	vgl. Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz	vgl. Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz	vgl. Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz
Stellung des Bundesrats / der betroffenen Behörde	<p>Die Geschäftsprüfungskommissionen orientieren den Bundesrat vorgängig über Befragungen von Personen, die ihm unterstellt sind und hören den Bundesrat auf sein Verlangen vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an. (Art. 153 Abs. 3 ParlG)</p> <p>Die betroffene Behörde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Geschäftsprüfungskommissionen über Mängel in der Geschäftsführung Bericht erstattet. (Art. 157 ParlG)</p>	<p>Die Geschäftsprüfungsdelegation orientiert den Bundesrat vorgängig über Befragungen von Personen, die ihm unterstellt sind und hört den Bundesrat auf sein Verlangen vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an. (Art. 153 Abs. 3 ParlG)</p> <p>Die betroffene Behörde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Geschäftsdelegation über Mängel in der Geschäftsführung Bericht erstattet. (Art. 157 ParlG)</p>	<p>Der Bundesrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Unterlagen und in die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen. (Art. 167 Abs. 1 ParlG) Er kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an die Bundesversammlung äussern. (Art. 167 Abs. 2 ParlG) Der Bundesrat bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte, das ihn gegenüber der Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte des Bundesrates eine geeignete Verbindungsperson beauftragen. (Art. 167 Abs. 3 ParlG)</p>
Mittel	<p>Die Mittel der Geschäftsprüfungskommissionen zur Intervention bei den beaufsichtigten Organen sind politischer Natur. Die Kommissionen legen ihre Untersuchungsergebnisse in der Regel in Form eines Berichts vor, wobei diese Berichte Empfehlungen enthalten, zu denen die verantwortlichen Behörden Stellung nehmen müssen. (Art. 158 ParlG) Die Arbeit der Kommissionen verpflichtet somit die Behörden, Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen. Die GPK können jedoch weder das überprüfte Organ zu einer Massnahme zwingen, noch einen Entscheid aufheben bzw. ändern oder anstelle des überprüften Organs einen Entscheid treffen. (Art. 26 Abs. 4 ParlG) Gegebenenfalls können die GPK auch auf die parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat oder parlamentarische Initiative) zurückgreifen, dies insbesondere um eine Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.</p>	<p>Die Geschäftsprüfungsdelegation erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag. (Art. 53 Abs. 4 ParlG)</p>	<p>Die Mittel der parlamentarischen Untersuchungskommission zur Intervention sind wie bei allen Organen der parlamentarischen Oberaufsicht rein politischer Natur. Es obliegt der parlamentarischen Untersuchungskommission, einen Sachverhalt zu ermitteln, Unzulänglichkeiten festzustellen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Verbesserungen vorzuschlagen. Sie nimmt hingegen keine Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr. Desgleichen obliegt es ihr auch nicht, administrative und disziplinarrechtliche Massnahmen zu treffen. Dies ist allenfalls Sache der Verwaltungsbehörden oder der Justizorgane.</p> <p>Gegebenenfalls kann eine PUK auf die parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat oder parlamentarische Initiative) zurückgreifen, dies insbesondere um eine Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.</p>